

Hinweis zum Ausweis des Steuersatzes auf unseren Reparurrechnungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 29. Juni 2020 haben sowohl der Bundestag als auch der Bundesrat in einer eigens einberufenen Sondersitzung dem Corona-Konjunkturpaket zugestimmt und die temporäre Senkung der Mehrwertsteuersätze vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 beschlossen.

Die Abrechnung unserer Reparaturleistungen erfolgt der gesetzlichen Neuregelung entsprechend, das heißt:

- Für alle bis zum 30. Juni 2020 ausgeführten Reparaturleistungen gilt weiterhin der Steuersatz von 19%.
- Für ausgeführte Reparaturleistungen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 2020 gilt der Steuersatz von 16%.



Ausschlaggebend für die Anwendung des Steuersatzes ist das auf der Rechnung ausgewiesene Ausführungsdatum der Reparaturleistung. Auf den Zeitpunkt der Auftragserteilung, das Rechnungsdatum oder den Zeitpunkt der Zahlung kommt es hierbei nicht an.

Beispielhafte Darstellung zum Ausweis des Ausführungsdatums:

Wir erlauben uns, die erbrachten Leistungen hiermit in Rechnung zu stellen. Weitere Informationen zu den durchgeführten Arbeiten und eventuellen Folgeaktivitäten können Sie dem beigefügten Leistungsnachweis entnehmen.

Arbeitsscheinnummer: XXXXXX

Ausführungsdatum: tt.mm.jjjj

Auftragsnummer: XXXXXXXXXXXX

Wir bitten Sie, diese Hinweise bei der Rechnungsprüfung zu beachten.

Bei etwaigen Rückfragen stehen Ihnen die bekannten Ansprechpartner zur Verfügung.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Mühe!

Freundliche Grüße